

Interpellation Luzius Theiler (GPB): Angekündigte Bussenrazzia gegen sogenannte Abfallsünder: PINTO als Ghüder-Polizei?

Ab dieser Woche will die Stadt „Schwerpunktaktionen im Bereich der Repression“ gegen sog. Abfallsünder durchführen. Neben wirklichem Fehlverhalten sollen nach Berlusconi-italienischem Vorbild auch Lappalien wie das achtlose Wegwerfen eines Zigarettenstummels oder das um kurze Zeit zu frühe Herausstellen eines Kehrichtsackes gebüsst werden. Ebenfalls soll gegen sog. „wilde“ Plakate, oft von kulturellen, politischen oder anderen gemeinnützigen Organisationen aufgehängt, vorgegangen werden. Mit der Bussenverfügung ist eine Registrierung der Personalien verbunden. Gemäss Medienmitteilung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sollen neben Gewerbepolizei und Kantonspolizei auch die Einsatzgruppe PINTO für die Bussenrazzia eingesetzt werden.

1. PINTO wurde als Organ der aufsuchenden Gassenarbeit ohne Verfügungsbefugnisse konzipiert. KritikerInnen haben allerdings von Anfang an vorausgesagt, dass PINTO zum Werkzeug der Polizei wird. Wird PINTO jetzt als Ghüder-Polizei eingesetzt?
2. Die angekündigte Bussenaktion stützt sich auf den kantonalen Ordnungsbussenkatalog. Zu dessen Anwendung braucht es jedoch in jedem konkreten Falle eine genügende rechtliche Grundlage. Für die angekündigten Bussenerhebungen für Bagatelvergehen finden sich weder im kantonalen Abfallgesetz noch im städtischen Abfallreglement genügende rechtliche Grundlagen. Nach Urteil eines Berner Einzelrichters ist z.B. das „wilde“ Plakattieren auf Bauwänden legal. Auf welchen rechtlichen Grundlagen will die Stadt Bussen für die erwähnten Bagateltatbestände erheben?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Registrierung der „Abfallsünder“ und was passiert mit diesem Register?
4. Wie verhält sich im Zeitpunkt der Beantwortung dieses Vorstosses das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der repressiven Massnahmen?

Bern, 14. August 2008

Interpellation Luzius Theiler (GPB), Rolf Zbinden, Cristina Anliker-Mansour, Lea Bill

Antwort des Gemeinderats

Die Schwerpunktaktion im Bereich der Repression ist Teil der Gesamtkampagne „Subers Bärn - zäme geit's!“. Seit Frühling 2008 hat die Stadt Bern ihre Reinigungsleistungen ausgebaut und appelliert mit Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen an die Selbstverantwortung der Bernerinnen und Berner. Ziel ist es, Strassen, Plätze, Tram, Bus und Grünanlagen sauber und attraktiv zu halten. Als Teil dieser Kampagne setzte die Stadt von Mitte August bis nach Mitte September 2008 einen Schwerpunkt im Bereich der repressiven Massnahmen gegen Littering. An ausgewählten Plätzen und Entsorgungsstellen führte das Polizeiinspektorat vermehrt Patrouillen durch und wurde dabei von der Kantonspolizei, Pinto sowie der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün unterstützt. Die Kontrollen sollten durchaus auch im Sinne der Prävention wirken.

Im Rahmen dieser zeitlich begrenzten Schwerpunktaktion nahm Pinto an vier Tagen während jeweils drei Stunden Sensibilisierungsaktionen zum Thema Littering vor. Dabei wurden Benutzerinnen und Benutzer des Waisenhausplatzes und der Grossen Schanze darauf aufmerksam gemacht, dass Littering in Bern generell gebüsst werden kann.

Zu Frage 1:

Die Pinto-Mitarbeitenden verfügen über keinerlei polizeiliche Kompetenzen und stellen daher auch keine Bussen aus. Im Gegensatz zur Polizei können sie aber gesetzeswidriges Verhalten thematisieren und über das Gespräch Verhaltensänderungen herbeiführen, ohne dass es zu einer Anzeige oder einer Abmahnung kommt. Genau dies wurde im Rahmen der Sensibilisierungsaktion angestrebt. Es handelt sich also in keiner Weise um einen Einsatz, der als „Ghüder-Polizei“-Einsatz bezeichnet werden kann.

Zu Frage 2:

Es ist richtig, dass die Sanktionierung von Littering sich auf die Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV; BSG 324.111) stützt. Massgebend sind dabei folgende Tatbestände gemäss Anhang der KOBV, Buchstabe E:

E	Abfallbewirtschaftung	CHF
13.	<i>Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug (Art. 60 Abs. 6 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV [SR 741.11]])</i>	100.00
14.	<i>Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz [AbfG [BSG 822.1]]):</i>	
14.1	<i>Hundekot</i>	80.00
14.2	<i>Inhalt eines Aschenbechers</i>	80.00
14.3	<i>Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste</i>	40.00
14.4	<i>Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern</i>	80.00

In der Regel erheben die uniformierten Polizeiorgane des Kantons die Ordnungsbussen zu obgenannten Tatbeständen. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) kann der Kanton die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen. Im Rahmen des vorliegenden Pilotprojekts wurde ein von Mitte August 2008 bis Anfang November 2008 geltender Vertrag betreffend die Erhebung von Ordnungsbussen bei der Abfallbewirtschaftung abgeschlossen. Somit waren die rechtlichen Grundlagen gegeben, um Bussen gemäss den oben erwähnten Tatbeständen auszusprechen. Voraussetzung war, dass die Erhebung von Ordnungsbussen ausschliesslich von entsprechend ausgebildeten und uniformierten Personen erfolgen müsse. Die eingesetzten Mitarbeitenden der Orts- und Gewerbepolizei wurden im Vorfeld entsprechend ausgebildet.

Rechtliche Grundlage betreffend wildes Plakatieren bildet das Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51). Im Reklamereg-

lement geht es nicht um das wilde Plakatieren an Baugerüsten, sondern um Plakatieren an schützens- und erhaltenswerten Objekten (UNESCO-Weltkulturerbe).

Zu Frage 3:

Das Polizeiinspektorat führt kein Register der „Abfallsünderinnen“ und „Abfallsünder“. Von Gesetzes wegen müssen jedoch die Anzeigedoppel 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu Frage 4:

Wie die Gesamtkampagne „Subers Bärn - zäme geits!“ wird auch der Repressionsversuch evaluiert. Für den Repressionsschwerpunkt (inkl. Präventionsarbeit) wurden zirka 200 Arbeitsstunden vor Ort aufgewendet. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann gesagt werden, dass die Plätze, auf denen die Aktionen durchgeführt wurden, sauberer wurden und die Bevölkerung bezüglich Littering sensibilisiert werden konnte. Auch wurde die Aktion durch viele positive Reaktionen untermauert. Zu beachten ist sodann, dass der Grosse Rat des Kantons Bern in der Novembersession 2008 die Motion Grimm (konkrete Massnahmen gegen Littering) insoweit überwiesen hat, als die Kantonspolizei künftig Littering strikter ahnden soll. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat die zuständigen Stellen beauftragt, mit der Kantonspolizei Verhandlungen aufzunehmen, um die Art und Weise der Umsetzung der Motion Grimm auf Stadtgebiet zu klären. Davon erhofft er sich einen deutlich spürbareren Beitrag der Kantonspolizei zur Durchführung der repressiven Massnahmen gegen Abfallsünderinnen und -sünder.

Bern, 17. Dezember 2008

Der Gemeinderat